

Stadtrat

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 15. Januar 2019

**Aufhebung des Beschlusses des Grossen Stadtrats vom 7. Mai 1996
über die Errichtung eines Fonds zugunsten von Leistungsbezügern
(mit Leistungsmessung), die sich im Energiespar- respektive Alternativ-
energie-Bereich auszeichnen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Aufhebung des Beschlusses des Grossen Stadtrats vom 7. Mai 1996 über die Errichtung eines Fonds zugunsten von Leistungsbezügern (mit Leistungsmessung), die sich im Energiespar- respektive Alternativenergie-Bereich auszeichnen.

1 Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK) konnte das Geschäftsjahr 1994/1995 mit einem befriedigenden finanziellen Ergebnis abschliessen. Aus diesem Grund gewährte sie im Zeitraum vom 1. April 1996 bis 30. September 1997 einen Rabatt in Höhe von 7.5% auf Bezüge von Versorgungsenergie. Am 16. Januar 1996 beantragte der Stadtrat dem Grossen Stadtrat, diesen Rabatt an die EWS-Kunden weiterzugeben. Nach intensiven Diskussionen lehnte der Grosse Stadtrat diesen Antrag jedoch ab und beschloss stattdessen am 7. Mai 1996, einen Fonds zugunsten von Leistungsbezügern (mit Leistungsmessung), die sich im Energiespar- respektive Alternativenergie-Bereich auszeichnen, zu errichten. Es handelt sich dabei insbesondere um grosse respektive Industriebetriebe. Der Fonds sollte aus den sich aus dem Rabatt ergebenden Überschüssen geüfnet werden.

Als Folge davon erliess der Stadtrat am 2. Juli 1996 das Reglement für den Fonds zugunsten von EWS-Leistungsbezügern (Verwendung NOK-Rabatt; RSS 7300.4), welches insbesondere die Bezugsberechtigung, die Beitragshöhe und das Verfahren regelt.

1.2 Aktuelle Nutzung des Fonds

Seit der Errichtung des Fonds wurden bis 2002 ungefähr 20 Projekte unterstützt. Unterdessen hat sich das energiepolitische Umfeld jedoch stark verändert. Mit der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), dem Klimarappen, der Energie-Agentur der Wirtschaft oder den städtischen und kantonalen Förderprogrammen wurden attraktive Gefässe zur Förderung des Energiesparens bzw. der alternativen Energieerzeugungsanlagen geschaffen. Die meisten Förderprogramme schliessen indessen eine Doppelförderung explizit aus. Seit 2003 sind denn auch keine neuen Anträge und Projekte zu Lasten des Fonds eingegangen; der Bestand belief sich seither unverändert auf 196'350.79 Franken. Dieser Restbestand wurde nach internen Abklärungen, namentlich durch den Rechtsdienst, und Rücksprache mit der Revision mit der Jahresrechnung 2017 aufgelöst.

2 Inhalt der Vorlage

2.1 Ziel

Der Stadtrat beabsichtigt mit dieser Vorlage eine Angleichung des rechtlichen an den tatsächlichen Zustand. Da der Fonds heute keine Bedeutung mehr hat, keinem Bedürfnis mehr entspricht und in der Rechnung von SH POWER gar nicht mehr aufgeführt wird, ist es angezeigt, auch die rechtlichen Grundlagen dafür formell aufzuheben.

2.2 Zuständigkeit

Da ursprünglich der Grosse Stadtrat die Errichtung des Fonds beschlossen hat, liegt es auch in seiner Kompetenz, den damaligen Beschluss aufzuheben und den Fonds infolgedessen aufzulösen. Die Aufhebung des Fondsreglements obliegt hingegen dem Stadtrat. Dieser hat bereits bei Verabschiedung der Vorlage entschieden, das Reglement aufzuheben, falls der Grosse Stadtrat der Vorlage zustimmt.

2.3 Auswirkungen

Da der Fonds faktisch ohnehin bereits nicht mehr existiert, zieht der Aufhebungsbeschluss keine weiteren Folgen nach sich. Zu erwähnen ist, dass die verbleibenden Fondsmittel in Höhe von 196'350.79 Franken in das Eigenkapital von SH POWER gefallen sind.

3 Stellungnahme und Empfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat spricht sich mit dieser Vorlage nicht gegen die Förderung der Energieeffizienz oder erneuerbarer Energien aus. Vielmehr hat sich in den letzten Jahren klar gezeigt, dass für den Fonds zugunsten von Leistungsbezüglern keinerlei Bedarf mehr besteht. Grund dafür ist insbesondere die Einführung neuer Instrumente wie der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), dem Klimarappen, der Energie-Agentur der Wirtschaft oder der städtischen bzw. kantonalen Programme, welche eine finanziell weitergehende Förderung ermöglichen. Der Stadtrat ist daher überzeugt, mit der vorliegenden Vorlage eine saubere Lösung zu beantragen, welche weder für die Stadt noch für allfällige Private Nachteile mit sich bringt, sondern lediglich den tatsächlichen Zustand auch in rechtlicher Hinsicht nachvollzieht.

Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 15. Januar 2019 betreffend Aufhebung des Beschlusses des Grossen Stadtrats vom 7. Mai 1996 über die Errichtung eines Fonds zugunsten von Leistungsbezüglern (mit Leistungsmessung), die sich im Energiespar- respektive Alternativenergie-Bereich auszeichnen.
2. Der Beschluss des Grossen Stadtrats vom 7. Mai 1996 über die Errichtung eines Fonds zugunsten von Leistungsbezüglern (mit Leistungsmessung), die sich im Energiespar- respektive Alternativenergie-Bereich auszeichnen, wird aufgehoben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS


Peter Neukomm
Stadtpräsident


Sabine Spross
Stadtschreiberin

Beilage:

- Reglement für den Fonds zugunsten von EWS-Leistungsbezüglern (Verwendung NOK-Rabatt) vom 2. Juli 1996